

BV0056/2003 – Benutzungsordnung alt	Neufassung
Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf
<p>Auf der Grundlage § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVbl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf.</p> <p>(2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.</p> <p>(3) Die Bibliothek unterstützt die freie Meinungsbildung, die allgemeine und berufliche Bildung und die Freizeitgestaltung.</p> <p>(4) Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltesatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.</p> <p>(2) Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek Hennigsdorf zu nutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.</p> <p>(3) Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen, Versäumniszuschläge und Auslagenersatz werden nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die Stadtbibliothek Hennigsdorf hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang, im Internet und in der Presse bekanntgegeben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p>
<p>(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.</p> <p>(2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.</p> <p>(3) Minderjährige können Benutzer werden. Für Benutzer bis zum 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.</p> <p>(4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag durch den Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.</p> <p>(5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschriften sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten maschinenlesbar gespeichert werden. Diese Daten werden nicht weitergegeben.</p>	<p>(1) Für die Ausleihe von Medien sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.</p> <p>(2) Die Benutzenden melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an.</p> <p>(3) Für Benutzende bis zum 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch einen der Personensorgeberechtigten unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Die anmeldende Person verpflichtet sich zur Begleichung der geschuldeten Entgelte.</p> <p>(4) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Eine private Nutzung des Bibliotheksausweises ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Der ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann für die Dauer von jeweils einem Jahr verlängert werden. Die Benutzenden sind verpflichtet, Namens- oder Anschriftenänderungen sowie den Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Personenbezogene Daten der Benutzenden werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung der Daten sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung zu entnehmen.</p>

§ 4 Ausleihe	§ 4 Ausleihe												
<p>(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen. Sie beträgt für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Bücher, Schallplatten, Kassetten, CD's, Disketten, CD-ROM</td> <td style="text-align: right;">4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Periodika</td> <td style="text-align: right;">2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Videokassetten</td> <td style="text-align: right;">1 Woche</td> </tr> </table> <p>(2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bei der Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.</p>	Bücher, Schallplatten, Kassetten, CD's, Disketten, CD-ROM	4 Wochen	Periodika	2 Wochen	Videokassetten	1 Woche	<p>(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Diese beträgt für</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs</td> <td style="text-align: right;">4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Zeitschriften, Elektronische Spiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren</td> <td style="text-align: right;">2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>DVDs, Blu-ray-Discs</td> <td style="text-align: right;">1 Woche</td> </tr> </table> <p>Die aktuellen Leihfristen für eMedien werden auf der Website des eMedien-Verbundes Oberhavel bekanntgegeben.</p> <p>(2) Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn nicht von anderen Benutzenden eine Vorbestellung vorliegt.</p> <p>(3) Bei stark nachgefragten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.</p> <p>(4) Vorbestellte Medien müssen innerhalb von fünf Öffnungstagen ab Bereitstellung abgeholt werden.</p> <p>(5) Vor der Ausleihe prüfen die Benutzenden den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek Hennigsdorf angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als unbeschädigt ausgeliehen.</p> <p>(6) Titel, die durch die Benutzenden mehrfach in Folge entliehen werden, können bei Bedarf zurückgefordert werden.</p> <p>(7) Verlängerungen der Leihfrist können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite des OPAC vorgenommen werden. Eine nicht zustande gekommene Verlängerung aufgrund technischer Probleme, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Hennigsdorf liegen, ist ein Versäumnis der nutzenden Person.</p>	Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs	4 Wochen	Zeitschriften, Elektronische Spiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren	2 Wochen	DVDs, Blu-ray-Discs	1 Woche
Bücher, Schallplatten, Kassetten, CD's, Disketten, CD-ROM	4 Wochen												
Periodika	2 Wochen												
Videokassetten	1 Woche												
Bücher, Hörbücher, CDs, CD-ROMs	4 Wochen												
Zeitschriften, Elektronische Spiele, Gesellschaftsspiele, Tonie-Figuren	2 Wochen												
DVDs, Blu-ray-Discs	1 Woche												

<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihbeschränkungen</p> <p>Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihbeschränkungen</p> <p>(1) Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung in der Stadtbibliothek Hennigsdorf zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Die jeweils aktuelle Ausgabe von Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen in der Stadtbibliothek Hennigsdorf und ist nicht ausleihbar.</p> <p>(3) Die Anzahl der an die Benutzenden ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.</p> <p>(4) Ausleihen können erst vorgenommen werden, wenn zur Rückgabe ausstehende Medien zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>Im Auftrag der Benutzenden beschafft die Stadtbibliothek Hennigsdorf gegen Entgelt, nach den dafür geltenden Bestimmungen, Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Behandlung der Medien, Haftung</p> <p>(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.</p> <p>(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Behandlung der Medien, Haftung</p> <p>(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.</p> <p>(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek Hennigsdorf unverzüglich mitzuteilen.</p>

<p>(3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.</p> <p>(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.</p> <p>(5) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p>	<p>(3) Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien sind die Benutzenden ersatzpflichtig.</p> <p>(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die Benutzenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(5) Es ist untersagt, ohne vorherige Rücksprache mit der Stadtbibliothek Hennigsdorf Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(6) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf haftet für Schäden aller Art, die durch Bibliotheks- oder Medienbenutzung entstehen können, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals bzw. ihrer Vertretungsberechtigten. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.</p> <p>(7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf keine Haftung.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Verspätete Rückgabe</p> <p>(1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.</p> <p>(2) Das Versäumnisentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltesatzung.</p> <p>(3) Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Medienrückgabe</p> <p>(1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben oder verlängert werden, ist ein Versäumniszuschlag zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.</p> <p>(2) Versäumniszuschläge richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf. Forderungen können auf dem Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.</p> <p>(3) Bei Nutzung eines Rückgabeautomaten übernimmt die Stadtbibliothek Hennigsdorf für eingeworfene Medien keine Haftung.</p> <p>(4) Eine Rückgabe als Post- oder Paketsendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Benutzenden, es gilt das Eingangsdatum in der Stadtbibliothek Hennigsdorf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen</p> <p>(1) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Taschen und ähnliche Behältnisse können im Taschenschrank eingeschlossen werden. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.</p> <p>(3) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.</p> <p>(4) Die für die Bibliothek geltende Hausordnung ist verbindlich. Sie ist in der Bibliothek ausgehängt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Internet- und Multimedianeutzung</p> <p>(1) An den für die Öffentlichkeit zugänglichen Computern und Multimediageräten darf nur die Hard- und Software der Stadtbibliothek Hennigsdorf benutzt werden.</p> <p>(2) Die Dauer des Zugangs zu Computerarbeitsplätzen und Multimediageräten kann begrenzt werden.</p> <p>(3) Die Benutzenden verpflichten sich, gesetzliche Regelungen, insbesondere des Strafrechtes, des Kinder- und Jugendschutzes, des Urheberrechts und des Datenschutzes zu beachten und keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek Hennigsdorf oder Dritter zu manipulieren. Geschlechterdiskriminierende, rassistische, pornografische, gewaltverherrlichende oder nationalsozialistische Inhalte dürfen nicht über Geräte der Stadtbibliothek Hennigsdorf aufgerufen werden. Verstöße hiergegen können neben der Verpflichtung zum Schadenersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Die Benutzenden können für schuldhaft</p>

	herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht</p> <p>(1) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten und alles zu unterlassen, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.</p> <p>(2) Für Minderjährige besteht keine Aufsichtspflicht durch das Bibliothekspersonal.</p> <p>(3) Große sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Stadtbibliothek Hennigsdorf mitgebracht werden. Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Blindenbegleithunden, sind nicht erlaubt.</p> <p>(4) Das Hausrecht hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister inne. Es kann auf befugte Personen übertragen werden. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.</p> <p>(5) Die zur Ausübung des Hausrechts befugte Person kann in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugunsten Benutzender zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf vom 15.12.1999, BV 0273/1999, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.</p>
<p>Hennigsdorf, den 030.07.2003</p> <p>Schulz</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten, Außerkräftreten</p>

Bürgermeister	Diese Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0056/2003) außer Kraft.
	Hennigsdorf, den 31.08.2021 Th. Günther Bürgermeister